

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Rating-Tabelle

Gesellschaft	Tarifvariante	1	2	3	4	5	6	7	8	Antrags- fragen	BU- Rating
G 18	Standard BU(Z)	ü			ü	ü	ü	ü	ü	A	<<<<<
G 18	Vorsorge Plus	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	A	<<<<<<
G 19	Standard BU(Z)	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	A	<<<<<<
G 21	Standard BU(Z)	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	A	<<<<<<

Die Tabelle ist nach Spalte 'Gesellschaft' sortiert.

Legende:

ü = Kriterium erfüllt
 = Kriterium nicht erfüllt

--- = keine Bewertung

A = höchste Antragsfragen-Klassifizierung

B = mittlere Antragsfragen-Klassifizierung

C = niedrigste Antragsfragen-Klassifizierung

<<<<< = Ausgezeichnete Bed.

<< = Unterdurchschnittl. Bed.

<<<< = Sehr gute Bedingungen

< = Stark unterdurchschnittliche Bed.

<<< = Annehmbare Bedingungen

Hinweis: Die Leistungsvergleiche und -beschreibungen wurden anhand aktueller Versicherungsbedingungen mit größter Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für jederzeitige Aktualität und Richtigkeit der Aussagen kann nicht übernommen werden. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bedingungen des jeweiligen Versicherers.

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Leistungen-Tabelle

Gesellschaft	Tarifvariante	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
G 18	Standard BU(Z)	ü			ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
G 18	Vorsorge Plus	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü
G 19	Standard BU(Z)	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü		ü	ü
G 21	Standard BU(Z)	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü	ü

Die Tabelle ist nach Spalte 'Gesellschaft' sortiert.

Gesellschaft	Tarifvariante	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
G 18	Standard BU(Z)	ü	ü	---	ü	ü	ü	ü	ü	ü			ü	---
G 18	Vorsorge Plus	ü	ü	---	ü	ü	ü	ü	ü	ü			ü	---
G 19	Standard BU(Z)	ü	ü	---	ü	ü	ü	ü	ü	ü			ü	---
G 21	Standard BU(Z)	ü	ü	---	ü	ü	ü	ü	ü	ü		ü	ü	---

Die Tabelle ist nach Spalte 'Gesellschaft' sortiert.

Legende: ü = Kriterium erfüllt
 = Kriterium nicht erfüllt
 --- = keine Bewertung

« « « « = Ausgezeichnete Bed. « « « = Sehr gute Bedingungen « « = Annehmbare Bedingungen
 « « = Unterdurchschnittl. Bed. « = Stark unterdurchschnittliche Bed.

Hinweis: Die Leistungsvergleiche und -beschreibungen wurden anhand aktueller Versicherungsbedingungen mit größter Sorgfalt erarbeitet. Eine Gewähr für jederzeitige Aktualität und Richtigkeit der Aussagen kann nicht übernommen werden. Maßgeblich sind allein die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Bedingungen des jeweiligen Versicherers.

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Fragenlegende

Frage 01*	Wird bei einem verspätet angemeldeten Versicherungsfall rückwirkend geleistet (bis zu mindestens 3 Jahren)?
Frage 02*	Wird der Prognosezeitraum auf sechs Monate verkürzt?
Frage 03*	Wird bei einer sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit "von Beginn an" (rückwirkend) geleistet?
Frage 04*	Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß für die in diesem Tarif versicherbaren Berufe altersunabhängig und eindeutig auf sein Recht auf abstrakte Verweisung?
Frage 05*	Verzichtet der Versicherer auf die Anwendung unüblicher Vorschriften und Leistungseinschränkungen?
Frage 06*	Hat der Versicherer sein Rücktrittsrecht wegen Verletzung der Anzeigepflicht auf 5 Jahre (oder weniger) begrenzt?
Frage 07*	Besteht der Versicherungsschutz weiter, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer innerhalb der EU ins Ausland verzieht?
Frage 08*	Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß auf die Anwendung von Paragraph 41 VVG?
Frage 09	Hat der Versicherer erklärt, daß er hinsichtlich der Beiträge für die BUZ auf sein Recht auf Beitragsanpassungen nach Paragraph 172 VVG verzichtet?
Frage 10	Ist eine Staffelregelung vereinbar?
Frage 11	Sind Karenzzeiten vereinbar?
Frage 12	Ist es möglich, die beitragsfreie Dynamisierung des Haupttarifs im BU-Fall zu versichern?
Frage 13	Wird eine versicherte BU-Rente in voller Höhe gezahlt, wenn weniger als sechs Pflegepunkte erreicht werden?
Frage 14	Werden auf Antrag Beiträge ab Leistungsanmeldung gestundet?
Frage 15	Verzichtet der Versicherer ab einem bestimmten Lebensalter auf sein (abstraktes) Verweisungsrecht?
Frage 16	Was gilt, wenn der Versicherte vor Eintritt des BU-Falls den Beruf wechselt?
Frage 17	Wird für "Kriegsereignisse im Ausland" geleistet?
Frage 18	Besteht ein Leistungsausschluß für Fahrtveranstaltungen mit Kfz, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt?
Frage 19	Verzichtet der Versicherer auf eine Luftfahrtklausel?
Frage 20	Gilt die Arztanordnungsklausel?
Frage 21	Besteht der Versicherungsschutz weltweit, wenn die versicherte Person während der Vertragsdauer ins Ausland verzieht?
Frage 22	Bietet der Versicherer bedingungsgemäß Nachversicherungsgarantien (zumindest bei Heirat und Geburt/Adoption eines Kindes) an?
Frage 23	Bietet der Versicherer die tarifliche Möglichkeit an, eine lebenslange BU-Rente zu versichern?
Frage 24	Bietet der Versicherer bei erfolgreicher Reaktivierung Wiedereingliederungshilfen an?

Legende: * = ratingrelevante Frage

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Fragenlegende

Frage 25	Verzichtet der Versicherte bei Nachprüfung der BU auf eine (erneute) Prüfung der abstrakten Verweisbarkeit?
Frage 26	Gibt es weitere Besonderheiten in den BU-Bedingungen?

Legende: * = ratingrelevante Frage

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Fragenerläuterung

Vorbemerkung

Oftmals weichen Versicherungsunternehmen in der Leistungspraxis von den geschriebenen Bedingungen ab. Das ist in den Antworten zu den Leistungsfragen vermerkt. Dort wird in diesen Fällen unterschieden zwischen "bedingungsgemäßen" Leistungen und "Leistungspraxis". Maßgeblich sind letzten Endes allerdings alleine die Bedingungen. Eine Leistungspraxis kann sich ändern. Außerdem wäre es für die Unternehmen ein Leichtes, die Bedingungen so zu ändern, daß sie der Leistungspraxis entsprechen...

Frage 1* **Wird bei einem verspätet angemeldeten Versicherungsfall rückwirkend geleistet (bis zu mindestens 3 Jahren)?**

Der Anspruch auf BU-Leistungen entsteht in der Regel mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. (Wurden Karenzzeiten vereinbart, erst nach Ablauf der Karenzzeit.) Die Meldung des Versicherungsfalls sollte umgehend erfolgen, da bei verspäteter Meldung unter Umständen ein Leistungsanspruch erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung entstehen kann. Verspätete Meldungen (z.B. weil eine eingetretene Berufsunfähigkeit zunächst für eine akute, vorübergehende Erkrankung gehalten wurde) können also zu Leistungseinbußen führen. Alle Gesellschaften, die das Bedingungsrating in diesem Punkt erfüllen, leisten mindestens drei Jahre rückwirkend, wenn der Versicherte den Versicherungsfall verspätet anmeldet und beweisen kann, daß während dieses Zeitraums tatsächlich ununterbrochen Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen bestanden hat..

Frage 2* **Wird der Prognosezeitraum auf sechs Monate verkürzt?**

Bei vielen Gesellschaften muß der Versicherte "voraussichtlich dauernd" außerstande sein, seinen Beruf (oder einen Vergleichsberuf) weiter auszuüben. Dies ist eine der in der Definition des Begriffs "Berufsunfähigkeit" genannten Voraussetzungen. Da es im Einzelfall sehr schwierig sein kann, eine ärztliche Prognose abzugeben, die dem Begriff "voraussichtlich dauernd" genügt, verkürzen viele Gesellschaften den Prognosezeitraum auf "voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen". Dies ist bei allen Gesellschaften der Fall, die in diesem Punkt das Rating erfüllen. Grundsätzlich gilt es allerdings in allen Fällen, in denen keine sichere Zukunftsprognose möglich ist, auch als Berufsunfähigkeit, wenn eine Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate lang ununterbrochen bestanden hat und dieser Zustand andauert.

Frage 3* **Wird bei einer sechs Monate andauernden ununterbrochenen Berufsunfähigkeit "von Beginn an" (rückwirkend) geleistet?**

Nach sechsmonatiger ununterbrochener Berufsunfähigkeit, die als solche nicht von Beginn an erkennbar war, gilt die "Fortdauer dieses Zustandes" als Berufsunfähigkeit. Die Rente wird also in diesem Fall ab dem siebten Monat gezahlt. Viele Gesellschaften leisten in diesen Fällen rückwirkend, zahlen somit "von Beginn an". Dies ist bei allen Gesellschaften der Fall, die in diesem Punkt das Rating erfüllen.

Legende: * = ratingrelevante Frage

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Fragenerläuterung

Frage 4*	Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß für die in diesem Tarif versicherbaren Berufe altersunabhängig und eindeutig auf sein Recht auf abstrakte Verweisung?
<p>Das Versicherungsunternehmen hat grundsätzlich ein Verweisungsrecht im Berufsunfähigkeitsfall. Die Definition des BU-Begriffs verlangt, daß der Versicherte außerstande sein muß, "seinen Beruf ... oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht." Die Bedingung "bisherige Lebensstellung" verhindert, daß der Versicherer auf eine Tätigkeit verweisen kann, die einen erheblichen sozialen Abstieg oder deutlich geringeres Einkommen mit sich bringt. Die Formulierung "Kenntnisse und Fähigkeiten" ist bei einigen Gesellschaften durch die Worte "Ausbildung und Erfahrung" ersetzt.</p> <p>Problematisch ist eine derartige Verweisung deshalb, weil der Versicherte in der Regel in dem Verweisungsberuf gar keinen Arbeitsplatz hat, die Verweisung also rein abstrakt auf ein zwar existierendes, aber nicht konkret vorhandenes Berufsbild erfolgt. Immer mehr Gesellschaften bieten Bedingungen an, in denen sie auf das Recht auf abstrakte Verweisung verzichten. Es wird dann nur geprüft, ob der Versicherte die gesundheitlichen Voraussetzungen für den BU-Zustand erfüllt und ggf. ob er nicht schon eine Tätigkeit konkret ausübt, auf die er verwiesen werden kann. Der Verweisungsverzicht ist insbesondere von Bedeutung bei Berufen, die über eine geringe Spezialisierung und ein nicht sehr hohes Sozialprestige verfügen. Mindestens alle Bedingungswerke, die im BU-Rating mit vier oder fünf Sternen ausgezeichnet sind, verzichten auf die abstrakte Verweisung.</p>	
Frage 5*	Verzichtet der Versicherer auf die Anwendung unüblicher Vorschriften und Leistungseinschränkungen?
<p>Manche Bedingungswerke sehen Leistungsausschlüsse oder Mitwirkungspflichten vor, die normalerweise nicht angewendet werden. Deshalb zeichnen sich derartige Klauseln durch einen völlig überraschenden Charakter aus. Alle Gesellschaften, die in dieser Frage das Rating erfüllen, verzichten auf die Verwendung unüblicher Versicherungsklauseln.</p>	
Frage 6*	Hat der Versicherer sein Rücktrittsrecht wegen Verletzung der Anzeigepflicht auf 5 Jahre (oder weniger) begrenzt?
<p>Das Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet den Kunden, die im Antrag gestellten Gesundheitsfragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten, damit das Versicherungsunternehmen sich ein Bild von dem zu übernehmenden Risiko machen kann. Stellt sich später heraus, daß die Antworten unzutreffend oder (z.B. aus Vergesslichkeit) nicht vollständig waren, kann das Versicherungsunternehmen vom Vertrag zurücktreten. Alle Gesellschaften, die in dieser Frage das Rating erfüllen, begrenzen ihr Rücktrittsrecht auf maximal 5 Jahre nach Vertragsabschluß (ggf. Ausnahme: 10 Jahre bei einer verschwiegenen AIDS-Infektion). Unbeschadet dessen kann das Versicherungsunternehmen den Vertrag auch nach Ablauf dieser Frist noch anfechten, nämlich dann, wenn es vom Antragsteller arglistig getäuscht wurde.</p>	
Frage 7*	Besteht der Versicherungsschutz weiter, wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer innerhalb der EU ins Ausland verzieht?
<p>Während eines normalen Urlaubsaufenthalts besteht in der BU-Versicherung weltweit Versicherungsschutz. Einige Gesellschaften verweigern aber den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte auf Dauer oder über einen längeren Zeitraum ins Ausland verzieht. Bei allen Gesellschaften, die in dieser Frage das Rating erfüllen, besteht mindestens auch bei Verlegung des Wohnsitzes in EU-Länder Versicherungsschutz.</p>	
Frage 8*	Verzichtet der Versicherer bedingungsgemäß auf die Anwendung von Paragraph 41 VVG?
<p>Wenn sich im Laufe des Vertragsverhältnis herausstellt, daß bereits bei Vertragsbeginn ein erhöhtes Risiko vorlag, das keiner der beiden Vertragsparteien bekannt war und das deswegen schuldlos nicht angegeben wurde, dann greift Paragraph 41 VVG. Dieser räumt dem Versicherer in den beschriebenen Fällen das Recht ein, einen höheren Beitrag zu verlangen bzw., falls dies nach seinen Annahmegrundsätzen für das jetzt bekannt gewordene Risiko nicht möglich ist, den Vertrag zu kündigen. Alle Gesellschaften, die in diesem Punkt das Rating erfüllen, verzichten auf die Anwendung dieses Paragraphen.</p>	

Legende: * = ratingrelevante Frage

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Fragenerläuterung

Frage 9	Hat der Versicherer erklärt, daß er hinsichtlich der Beiträge für die BUZ auf sein Recht auf Beitragsanpassungen nach Paragraph 172 VVG verzichtet?
<p>Diese Frage bezieht sich auf Paragraph 172 VVG (Versicherungsvertragsgesetz). Zusätzlich regeln manche Versicherer dies in den Bedingungen durch Verwendung einer Beitragsanpassungsklausel.</p> <p>Paragraph 172 VVG regelt, daß Lebensversicherungsunternehmen für Berufsunfähigkeitstarife bei schlechtem Schadenverlauf die Beiträge unter Einhaltung bestimmter Prozeduren erhöhen können. Dies gilt auch für die BU-Zusatzversicherung. Einige Gesellschaften weisen durch eine Klausel in ihren Tarifbedingungen auf dieses Recht ausdrücklich hin.</p> <p>Nach Gesetz und/oder Klausel hat der Versicherer das Recht, auch für bestehende Verträge nach Überprüfung durch einen unabhängigen Treuhänder den Beitrag anzupassen, wenn sich eine - nicht nur vorübergehende - Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber der ursprünglichen Kalkulation ergibt. Bei diesen Unternehmen sind also weder eventuelle Nettobeiträge (durch Verrechnung von Gewinnanteilen) noch Brutto-Tarifbeiträge für die gesamte Vertragsdauer garantiert.</p> <p>Manche Gesellschaften erklären nun in ihren Bedingungen oder an anderer Stelle, daß sie auf ihr Recht nach Paragraph 172 VVG verzichten. Zumindest die im Versicherungsschein ausgewiesenen Tarifbeiträge sind somit bei diesen Gesellschaften für die Vertragsdauer garantiert.</p> <p>Bedeutung: Zur Zeit wird der Nutzen dieser Klausel kontrovers diskutiert. Die Klausel darf nur bei heute nicht erkennbaren Veränderungen im Leistungsbedarf angewendet werden, nicht aber, wenn ein Versicherungsunternehmen nachweislich mit Dumping-Prämien arbeitet. Der Verzicht des Versicherers auf diese Klausel schützt also den einzelnen Versicherten davor, daß bei Auftreten heute nicht erkennbarer Risiken seine Beiträge unbezahlbar werden. Dafür geht er - so die gegenteilige Argumentation - in diesen Fällen das Risiko ein, daß er seinen Versicherungsschutz gänzlich verliert, wenn der Versicherer nämlich deshalb zahlungsunfähig wird, weil er keine Möglichkeit mehr hat, die erhöhten unvorhersehbaren Kosten auf die Versicherten umzulegen. Bei selbständigen BU-Tarifen ist eine BAP-Klausel fast immer vorgesehen, so daß hierfür die Diskussion um Paragraph 172 nicht von Bedeutung ist.</p>	
Frage 10	Ist eine Staffelregelung vereinbar?
<p>Normalerweise wird eine Versicherungsleistung erst erbracht, wenn eine mindestens 50%-ige BU eingetreten ist. Ist dies der Fall, werden 100% der versicherten BU-Leistung fällig (also Beitragsbefreiung und Rente, falls mitversichert). Einige Gesellschaften bieten statt dessen die Wahl einer Staffelleistung an. Bereits ab einem BU-Grad von 25% (oder 33%) erfolgt eine Leistung entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit. Bei 50%-iger BU wird also die Hälfte der Versicherungsleistung erbracht. Die volle Leistung wird bei diesem System erst ab einem BU-Grad von 75% (alternativ 66%) fällig.</p>	
Frage 11	Sind Karenzzeiten vereinbar?
<p>Einige Gesellschaften bieten die Vereinbarung von Karenzzeiten im BU-Bereich an. Während der Karenzzeit wird keine Leistung gewährt. Karenzzeiten führen zu Prämienersparnissen. Die Vereinbarung von Karenzzeiten kann sinnvoll sein, wenn in den ersten Monaten einer BU noch Leistungen aus anderen Quellen zur Verfügung steht.</p>	
Frage 12	Ist es möglich, die beitragsfreie Dynamisierung des Haupttarifs im BU-Fall zu versichern?
<p>Ist für den Haupttarif eine dynamische Anpassung von Leistungen und Beiträgen vereinbart, so endet diese Dynamik, wenn BU eintritt. Todesfallschutz und Erlebensfall-Leistungen steigen also nur noch durch die Gewinnbeteiligung des Versicherers. Einige Gesellschaften bieten gegen entsprechenden Mehrbeitrag an, im BU-Fall den Haupttarif im Rahmen eines bei Versicherungsbeginn vereinbarten Prozentsatzes beitragsfrei zu erhöhen. Von Bedeutung für Versicherte, für die eine Dynamisierung der Beiträge zum Erreichen des Versorgungsziels unabdingbar notwendig ist. Tritt BU in frühen Jahren ein, kann die Versorgung nämlich nicht mehr ausgebaut werden.</p>	

Legende: * = ratingrelevante Frage

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Fragenerläuterung

Frage 13	Wird eine versicherte BU-Rente in voller Höhe gezahlt, wenn weniger als sechs Pflegepunkte erreicht werden?
<p>Tritt der Pflegefall ein, besteht bei den meisten Unternehmen ein Leistungsanspruch, auch wenn der dafür erforderliche BU-Grad (noch) nicht erreicht ist. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Dieser ist umso höher, je stärker die pflegebedürftige Person bei Verrichtungen des täglichen Lebens auf fremde Hilfe angewiesen wird. Der Grad der Hilfsbedürftigkeit wird mit einem Punktesystem bewertet, das in drei Stufen eingeteilt ist: Bei drei Pflegepunkten ist die Stufe 1 erreicht, bei 4 und 5 Pflegepunkten die Stufe 2 und bei sechs Pflegepunkten die Stufe 3. Erst ab Pflegestufe 3 wird die volle Berufsunfähigkeitsrente gezahlt, in Pflegestufe 2 werden meist 70% der Leistung und in Stufe 1 40% gezahlt. Diese Regelungen gelten - wie bereits erwähnt - nur für den Fall, daß der BU-Grad die erforderlichen 50% noch nicht erreicht hat, denn dann wird die versicherte Leistung unabhängig vom Bestehen von Pflegebedürftigkeit fällig. Viele Gesellschaften zahlen die volle BU-Leistung bereits bei weniger als sechs Pflegepunkten.</p>	
Frage 14	Werden auf Antrag Beiträge ab Leistungsanmeldung gestundet?
<p>Grundsätzlich müssen die Beiträge bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht weitergezahlt werden. Wird die Leistungspflicht anerkannt, werden die zuviel gezahlten Beiträge erstattet. Die meisten Gesellschaften sind bereit, bei Leistungsanmeldung die Beiträge auf Antrag während der Dauer der Leistungsprüfung zu stunden.</p>	
Frage 15	Verzichtet der Versicherer ab einem bestimmten Lebensalter auf sein (abstraktes) Verweisungsrecht?
<p>Wenn der Versicherer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat, hat er ein Verweisungsrecht im BU-Fall. Einige Versicherer verzichten bei älteren Versicherten darauf, dieses Verweisungsrecht abstrakt auszuüben, also auf einen Beruf zu verweisen, der zur Zeit vom Versicherten nicht ausgeübt wird, aber ausgeübt werden könnte. Das Versicherungsunternehmen prüft statt dessen ab dem jeweils angegebenen Alter nur, ob bereits konkret eine andere Tätigkeit, auf die es verweisen kann, tatsächlich ausgeübt wird. Ist dies der Fall, kann der Versicherte auf diese Tätigkeit, die er bereits ausübt, verwiesen werden.</p>	
Frage 16	Was gilt, wenn der Versicherte vor Eintritt des BU-Falls den Beruf wechselt?
<p>Normalerweise muß ein Berufswechsel nicht angegeben werden. Es gilt grundsätzlich der Beruf als versichert, den der Versicherte bei Eintritt des BU-Falls konkret ausübt. Trotzdem kann ein Berufswechsel Nachteile mit sich bringen. Hat der Versicherte nämlich mit dem Versicherungsunternehmen eine sog. Berufsklausel vereinbart, die z.B. für den vereinbarten Beruf einen Verzicht auf die abstrakte Verweisung garantiert, so kann dieser Bedingungsvorteil entfallen, wenn der Versicherte während der Vertragslaufzeit in einen anderen Beruf wechselt, für den eine solche Klausel nicht gilt.</p>	
Frage 17	Wird für "Kriegsereignisse im Ausland" geleistet?
<p>Zu den grundsätzlichen Leistungsausschlüssen zählen Kriegsereignisse. Viele Gesellschaften gewähren aber dann eine BU-Leistung, wenn die BU durch Kriegsereignisse im Ausland, an denen der Versicherte nicht aktiv beteiligt war, verursacht wurde.</p>	
Frage 18	Besteht ein Leistungsausschluß für Fahrtveranstaltungen mit Kfz, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt?
<p>"Beteiligung an Fahrtveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und die dazu gehörenden Übungsfahrten" gelten als nicht versichert. Viele Gesellschaften verzichten auf diesen Leistungsausschluß.</p>	

Legende: * = ratingrelevante Frage

Neumeier & Partner freie Versicherungsvermittlung
Tel.: 0 60 21 / 25 45 7 Fax.: 0 60 21 / 23 12 4

BU-Bedingungen - Fragenerläuterung

Frage 19	Verzichtet der Versicherer auf eine Luftfahrtklausel?
Bei Berufsunfähigkeit, die durch eine "Luftfahrt" verursacht wurde, wird bisweilen nur geleistet, wenn die Luftfahrt gemäß den Bestimmungen der Luftfahrtklausel stattgefunden hat. Diese Klausel gewährt faktisch nur dann Versicherungsschutz, wenn die Luftfahrt in Passagierflugzeugen stattgefunden hat, bei denen der Versicherte nicht als Besatzungsmitglied unterwegs war. Viele Gesellschaften verzichten auf die Luftfahrtklausel oder haben sie entsprechend erweitert. Sie versichern somit auch Luftfahrten in Segelflugzeugen und anderen Fluggeräten (wie Paraglyding etc.). Grundsätzlich gilt: Werden diese "Luftfahrten" aber bereits bei Antragstellung betrieben, müssen sie meist im Antrag angegeben werden. Ggf. ist dann ein Zuschlag erforderlich.	
Frage 20	Gilt die Arztanordnungsklausel?
Die meisten Gesellschaften verzichten auf die Arztanordnungsklausel. Diese verpflichtet den Versicherten, im Leistungsfall "zumutbaren" Arztanordnungen Folge zu leisten, andernfalls kann der Versicherer die Leistung solange verweigern, bis der Versicherte die Arztanordnungen befolgt.	
Frage 21	Besteht der Versicherungsschutz weltweit, wenn die versicherte Person während der Vertragsdauer ins Ausland verzieht?
Während eines normalen Urlaubsaufenthalts besteht in der BU-Versicherung weltweit Versicherungsschutz. Einige Gesellschaften verweigern aber den Versicherungsschutz, wenn der Versicherte auf Dauer oder über einen längeren Zeitraum ins Ausland verzieht.	
Frage 22	Bietet der Versicherer bedingungsgemäß Nachversicherungsgarantien (zumindest bei Heirat und Geburt/Adoption eines Kindes) an?
Einige Gesellschaften sehen es bedingungsgemäß vor, daß der Versicherte das Recht hat, bei Eintritt bestimmter Ereignisse (wie Familiengründung, Immobilienerwerb u.a.) seinen Versicherungsschutz zu erhöhen, ohne daß hierzu eine neue Gesundheitsprüfung durchgeführt wird. In den jeweiligen Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen dieses Recht besteht und wie es ausgeübt werden kann.	
Frage 23	Bietet der Versicherer die tarifliche Möglichkeit an, eine lebenslange BU-Rente zu versichern?
BU-Versicherungen enden i.d.R. spätestens mit dem 65. Lebensjahr. Manche Gesellschaften bieten einen Tarif an, der die Versicherung einer lebenslangen BU-Rente vorsieht.	
Frage 24	Bietet der Versicherer bei erfolgreicher Reaktivierung Wiedereingliederungshilfen an?
Wenn eine Berufsunfähigkeit dadurch endet, daß der Versicherte wieder in seinen Beruf zurückkehrt oder - sofern möglich - auf einen anderen Beruf verwiesen wird, zahlen einige Gesellschaften Wiedereingliederungshilfen, meist in Höhe von einigen BU-Monatsrenten.	
Frage 25	Verzichtet der Versicherer bei Nachprüfung der BU auf eine (erneute) Prüfung der abstrakten Verweisbarkeit?
Grundsätzlich kann der Versicherer bei der Nachprüfung der BU die gleichen Sachverhalte prüfen, die er bei der Erstprüfung untersucht hat. Dies ist in erster Linie die Frage, ob BU überhaupt (noch) besteht, also die Frage nach dem Gesundheitszustand. Darüber hinaus kann er die Frage der Verweisbarkeit erneut prüfen; allerdings nur dann, wenn er sie bei der Erstprüfung ebenfalls prüfen konnte. Viele Gesellschaften, die auf die abstrakte Verweisung verzichten, haben dies auch bei den Regelungen zur Nachprüfung dokumentiert. Bei anderen Unternehmen ergibt sich der Verzicht auf eine erneute Verweisungsprüfung nicht aus dem Bedingungstext zur Nachprüfung, sondern nur konkludent aus dem ursprünglichen Verweisungsverzicht.	
Frage 26	Gibt es weitere Besonderheiten in den BU-Bedingungen?
Manche Gesellschaften haben Besonderheiten in ihren Bedingungen, die an dieser Stelle summarisch und nachrichtlich (also ohne Bewertung) wiedergegeben werden sollen.	

Legende: * = ratingrelevante Frage